

Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 4 KG

- Stand: Dezember 2015 -

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma: MIG GmbH & Co. Fonds 4 KG
2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens der Gesellschaft durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen. Die Gesellschaft wird hierbei keine mitunternehmerische Beteiligung mit Einfluss auf die Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen eingehen.
2. Die Gesellschaft soll langfristig einen Betrag von maximal 10 % des eingelegten Gesellschaftskapitals abweichend von Absatz 1 nach dem Ermessen der Geschäftsleitung so anlegen, dass es der Gesellschaft für laufende Kosten oder sonstige Ausgaben der Gesellschaft als liquide Reserve zur Verfügung steht. Jedes Rechtsgeschäft und jede Rechtshandlung der Gesellschaft geschieht ausschließlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung der Gesellschaft. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

II. Gesellschafter, Treuhandkommanditistin, Kapitalerhöhung, Rechtsstellung der Treugeber

§ 3 Gesellschafter und Kapital

1. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die MIG Komplementär GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206922, mit einem Kapitalanteil in Höhe von € 1.000,00. Der Kapitalanteil wird durch Bareinlage bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags erbracht.
2. Kommanditist mit Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis („Geschäftsführender Kommanditist“) ist Herr Jürgen Kosch mit einem Kapitalanteil in Höhe von € 1.000,00. Der Kapitalanteil wird durch Bareinlage bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags erbracht. Die Bareinlage entspricht der im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage.

3. Weitere Kommanditistin, mit der Funktion der „Treuhandkommanditistin“ im Sinne dieses Vertrags, ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter 155249, mit einem Kapitalanteil in Höhe von zunächst € 1.000,00. Die Treuhandkommanditistin erbringt ihren Kapitalanteil durch Bareinlage. Die im Handelsregister für die Treuhandkommanditistin einzutragende Hafteinlage entspricht 10 % ihres nicht treuhänderisch gehaltenen, bei Gesellschaftsgründung übernommenen Kapitalanteils.
4. Über die in Absatz 1. bis 3. genannten Personen hinaus ist jede natürliche oder juristische Person („Anleger“) berechtigt, sich im Rahmen der Kapitalerhöhungen gem. § 4 an der Gesellschaft über die Treuhandkommanditistin als Treugeber zu beteiligen. Solche Anleger, deren Kommanditanteil durch die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin erworben und von der Treuhandkommanditistin zunächst treuhänderisch gehalten wird, werden im Folgenden als „Treugeber“ bezeichnet.
5. Die Beteiligung bzw. der Kapitalanteil eines Treugebers muss mindestens € 3.000,00 betragen. Höhere Beteiligungen müssen jeweils durch ganzzahlig 100,00 teilbar sein. Der Kapitalanteil eines Treugebers wird durch Bareinlage erbracht.
6. [Entfällt]
7. Die Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter und Treugeber bildet das Gesellschaftskapital im Sinne dieses Vertrags.
8. Für die Gesellschafter und Treugeber bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen. Die Komplementärin einschließlich deren jeweiligen Vorstände sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.
9. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter und Treugeber ist ausgeschlossen.

§ 4 Kapitalerhöhungen

1. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise für Personen, die sich an der Gesellschaft gem. § 3 Absatz 4 beteiligen wollen, nach Maßgabe eines separat abzuschließenden Treuhandvertrags treuhänderisch zu halten. Die Treuhandkommanditistin ist zu diesem Zweck nach Vorliegen entsprechender Treuhandaufträge Dritter bis längstens 31.12.2007 berechtigt, ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend der Gesamtsumme der von ihr treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen bis zu einem gesamten Gesellschaftskapital (§ 3 Abs. 7) von € 100.000.000,00 (hundert Millionen Euro) zu erhöhen. Die Beteiligung erfolgt jeweils durch Beitrittserklärung des Treugebers und Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen Treugeber und Treuhandkommanditistin durch Annahme der Beitrittserklärung seitens der Treuhandkommanditistin.
2. Die Eintragung der Kapitalerhöhung der Treuhandkommanditistin im Handelsregister ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beteiligung des beitretenden Treugebers an der Gesellschaft. Die Erhöhung der Hafteinlage der Treuhandkommanditistin im Handelsregister nach Kapitalerhöhungen gemäß Absatz 1, die jeweils 1 % des Betrags der von den Treugebern übernommenen Kapitalanteile beträgt, erfolgt nur auf Wunsch eines geschäftsführenden Gesellschafters. Abweichend hiervon ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, ihre im Handelsregister eingetragene Hafteinlage in Höhe von 1 % des Betrags des Kapitalanteils eines Treuge-

bers zu erhöhen, wenn der betreffende Treugeber gemäß § 26 Abs. 2 die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder einen Dritten wünscht. Die Erhöhung der Hafteinlage dient in diesem Fall der Vorbereitung der direkten Kommanditbeteiligung des Treugebers oder des von ihm benannten Dritten durch Übertragung im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

§ 5 Rechtsstellung der Treugeber

1. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Treuhandkommanditistin an den geplanten Kapitalerhöhungen (§ 4) zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänderin für fremde Rechnung teilnehmen und ihren Kapitalanteil, soweit er über den in § 3 Abs. 3 genannten Betrag hinausgeht, für die Treugeber halten wird. Dieses Treuhandverhältnis wird jeweils in einem Treuhandvertrag geregelt, den die Treuhandkommanditistin mit jedem Treugeber abschließt.
2. Die Treugeber werden im Verhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags wie Kommanditisten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust und einem Liquidationserlös, für die Rechte auf ein Auseinandersetzungsguthaben (vorbehaltlich der Regelung in § 27 Abs. 7) sowie für die Stimm-, Kontroll- und Entnahmerechte.
3. Die Gesellschafter sind damit einverstanden, dass die Treugeber kraft der ihnen erteilten Vollmacht die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags selbst ausüben, insbesondere an Beschlussfassungen der Gesellschafter mitwirken können. Soweit die Treugeber nicht unmittelbar selbst handeln, wird die Treuhandkommanditistin diese Gesellschafterrechte nach Maßgabe des Treuhandvertrags nach Weisung und im Interesse der Treugeber ausüben.
4. Die Treugeber übernehmen weder gegenüber Gesellschaft oder Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der auf Grund der Beitrittserklärung vereinbarten Gesamteinlage hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation der Gesellschaft. Der Anspruch auf die Einlageleistung gegenüber Treugebern und Gesellschaftern lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen (z. B. durch Ausschüttungen) ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten bei Einlagenrückgewähr nach §§ 171 ff. HGB bleiben unberührt.
5. Jeder Treugeber kann nach wirksamer ordentlicher Kündigung des Treuhandvertrags mit dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil in die Gesellschaft eintreten (§ 26 Abs. 2).

III. Gesellschafterkonten, Erbringung der Einlagen

§ 6 Gesellschafterkonten

1. Für die Gesellschafter und Treugeber werden durch die Gesellschaft folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonto I
Auf dem Kapitalkonto I werden der Kapitalanteil jedes Gesellschafters und der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil jedes Treugebers gebucht. Das Kapitalkonto I ist, vorbehaltlich einer Änderung des festen Kapitalanteils nach § 7 Abs. 4 oder § 7 Abs. 7 oder durch Änderung des Gesellschaftsvertrags, unveränderlich und gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags (insbesondere vorbehaltlich § 18) maßgebend für das Stimmrecht, die Vermögens- und Ergebnisbeteiligung sowie die Beteiligung an einem Liquidationserlös. Für die Treuhandkommanditistin wird auf dem Kapitalkonto I der eigene Kapitalanteil gemäß § 3 Abs. 3 ohne die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile gebucht.
 - b) Kapitalkonto II
Auf dem Kapitalkonto II werden Überzahlungen und Rückzahlungen von Überzahlungen jedes Gesellschafters und Treugebers gebucht.
 - c) Variables Kapitalkonto I
Auf dem Variablen Kapitalkonto I werden für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber die Gewinnanteile, Ausschüttungen, sonstige Entnahmen sowie sonstige Einlagen (die nicht Überzahlungen oder Rückzahlungen von Überzahlungen betreffen) gebucht.
 - d) Variables Kapitalkonto II (Verlustvortragkonto)
Auf dem Variablen Kapitalkonto II (Verlustvortragkonto) werden für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber die Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile werden diesem Variablen Kapitalkonto II bis zu ihrem Ausgleich gutgeschrieben.
 - e) Verrechnungskonto
Auf dem Verrechnungskonto werden die gesamten, jeweils offen stehenden Einzahlungsverpflichtungen jedes Gesellschafters oder Treugebers auf seine Kapitaleinlage gebucht.
2. Die Salden auf den Kapitalkonten sind unverzinslich.

§ 7 Erbringung der Einlagen

1. Die Gesellschafter einschließlich der Treuhandkommanditistin erbringen ihre Einlage durch Barleistungen entsprechend den Bestimmungen in § 3 Absatz 1 bis 3. Die Treuhandkommanditistin ist zur Einzahlung der durch Kapitalerhöhung begründeten, über § 3 Absatz 3 hinausgehenden, weiteren Einlageverpflichtungen nur verpflichtet, sobald und soweit sie ihrerseits die entsprechende Zahlung von ihrem Treugeber erhalten oder der Treugeber die Zahlung direkt an die Gesellschaft geleistet hat.
2. Die Treugeber sind zur Leistung ihrer Gesamteinlage entsprechend Beitrittserklärung auf das Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, der Beitrittserklärung und des Treuhandvertrags verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegen den Treugeber, die jeweils bei Fälligkeit (entsprechend der Ratenzahlungsverpflichtung) als eingefordert gilt.
 - a) Der Treugeber ist berechtigt, seine Gesamteinlage wahlweise ganz oder teilweise in Raten zu bezahlen. Die monatliche Rate muss mindestens € 25,00 betragen, ein höherer Ratenbetrag muss durch 5,00 teilbar sein. Die Gesamtlaufzeit der Ratenzahlung darf nicht mehr als 300 Monate betragen. Die Höhe der Gesamteinlage, der monatlichen Rate und der beabsichtigten Gesamtlaufzeit bestimmt der Treugeber nach Maßgabe vorstehender

Bestimmungen in der Beitrittserklärung. Vorfällige Zahlungen („Sonderzahlungen“) auf die Gesamteinlage sind abweichend von der Ratenzahlungsvereinbarung jederzeit und in beliebiger Höhe möglich und verkürzen die Gesamtlaufzeit der Ratenzahlungsverpflichtung.

- b) Der Treugeber ist berechtigt, sich in der Beitrittserklärung zu einer einmaligen Abschlagszahlung in Höhe von 20 % seiner Gesamteinlage zu verpflichten („Beitrittszahlung“). Der Betrag der Beitrittszahlung kann geringer, nicht aber höher sein. Der Betrag der Beitrittszahlung wird von der Gesamteinlageverpflichtung des Treugebers laut Beitrittserklärung in Abzug gebracht. Darüber hinaus erhält der Treugeber in Höhe der Beitrittszahlung eine Gutschrift, die von der gesamten Einzahlungsverpflichtung des Treugebers zusätzlich abgezogen wird, sofern der Treugeber während der Laufzeit seiner Ratenzahlungen der Einzahlungsverpflichtung jeweils termingerecht nachgekommen ist.

[Beispiel:

Ein Treugeber verpflichtet sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung einer Gesamteinlage in Höhe von € 30.000,00. Die monatlichen Raten sollen € 100,00 betragen, so dass die Laufzeit der Ratenzahlungsverpflichtung grundsätzlich 300 Monate beträgt. Der Treugeber verpflichtet sich bereits in der Beitrittserklärung zu einer einmaligen Abschlagszahlung in Höhe von € 6.500,00 auf seine Gesamteinlageverpflichtung. Diese Einmalzahlung wird in Höhe von € 6.000,00 als „Beitrittszahlung“ gutgeschrieben (maximal 20 % aus € 30.000,00). Der überschießende Betrag in Höhe von € 500,00 der Einmalzahlung wird als vorfällige Zahlung auf die verbleibende Gesamteinlageverpflichtung („Sonderzahlung“) angerechnet. Die Laufzeit der Ratenzahlung verkürzt sich durch die Beitrittszahlung und die Sonderzahlung um 65 Monate auf 235 Monate. Zudem erhält der Treugeber eine Gutschrift in Höhe von € 6.000,00 für die Beitrittszahlung. Sofern der Treugeber seiner Ratenzahlung in Höhe von € 100,00 über 175 Monate termingerecht nachkommt oder die Einlageverpflichtung in Höhe von € 17.500,00 ganz oder teilweise vorfällig bezahlt, wird ihm die Ratenzahlung für die letzten 60 Monate, entsprechend dem Gutschriftenbetrag in Höhe von € 6.000,00 für die Beitrittszahlung von der Gesellschaft erlassen. Der Treugeber wird trotz der verminderten Zahlung so gestellt, als habe er den Gesamteinlagebetrag von € 30.000,00 vollständig geleistet.]

3. Sofern die Einlage eines Treugebers lt. Beitrittsvereinbarung bzw. Treuhandvertrags zu den vereinbarten Terminen nicht oder nicht in voller Höhe erbracht wird und auch nach Mahnung und Nachfristsetzung seitens der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin keine vollständige Leistung erfolgt, kann der Treuhandvertrag durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin aufgehoben werden. Die Entscheidung, ob ein solcher Rücktritt erklärt wird, obliegt – jeweils einzeln – den geschäftsführenden Gesellschaftern. Im Falle des Rücktritts erlöschen die mittelbaren Beteiligungsrechte des Treugebers und die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin wird entsprechend herabgesetzt (§ 26 Abs. 1). Der Treugeber ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft auf Grund des Beitritts des betreffenden Treugebers und in Abhängigkeit von dessen Einlagenverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Vergütungen und Kostenerstattungen, zuzüglich einer Abwicklungspauschale in Höhe von pauschal € 500,00. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt vorbehalten. Dem Treugeber bleibt es in jedem Fall vorbehalten nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Schadensersatzansprüche mit etwaigen Rückzahlungs- und Abfindungsverpflichtungen zu verrechnen.

Falls der Treugeber zum Zeitpunkt der Leistungsstörung hinsichtlich der Einlage bereits direkt

an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die vorstehenden Regelungen in Satz 1 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Rücktritts vom Treuhandvertrag der Ausschluss des säumigen Kommanditisten tritt.

4. Anstelle des Rücktritts gem. Absatz 3 kann die Treuhandkommanditistin gemäß Anordnung eines geschäftsführenden Gesellschafters den Kapitalanteil des betreffenden Treugebers unter Beachtung der Bestimmung in § 3 Abs. 5 auf den Betrag der von ihm tatsächlich geleisteten Einlage, abzüglich sämtlicher Schadensersatzansprüche der Gesellschaft herabsetzen. Die Kapital- und die Hafteinlage der Treuhandkommanditistin werden entsprechend reduziert. Im Falle der Herabsetzung hat der hiervon betroffene Treugeber der Gesellschaft die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber eine Schadenersatzpauschale in Höhe von € 500,00 zu ersetzen. Sofern die Gesellschaft diese Schadenspauschale gegenüber dem Treugeber geltend macht, bleibt es diesem vorbehalten nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Falls der Treugeber zum Zeitpunkt der Leistungsstörung hinsichtlich der Einlage bereits direkt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die Regelungen in Satz 1 bis 4 entsprechend.
5. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der vom Treugeber an die Gesellschaft geschuldeten Gesamteinlage können dem Treugeber unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 und 4 nach Maßgabe des Treuhandvertrags unmittelbar von der Gesellschaft Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzforderungen, z. B. zusätzlicher Bearbeitungsgebühren, bleibt davon unberührt.
6. Die Treuhandkommanditistin tritt bereits hiermit an die Gesellschaft sämtliche Ansprüche auf Verzugszinsen und sonstigen Schadensersatz gegen die Treugeber ab, die ihr gegebenenfalls, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, daneben oder zusätzlich aus dem Treuhandvertrag in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung des Treugebers, betreffend dessen Einlage zustehen. Die Gesellschaft ist somit berechtigt, abgetretene Ansprüche unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Treugeber geltend zu machen.

Ein eigener Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Treuhandkommanditistin wegen der verzögerten oder unterbliebenen Zahlung eines Treugebers auf seine Einlageverpflichtung besteht nicht.

7. Auf Antrag des Treugebers kann der Betrag seiner Gesamteinlage auf den Betrag seiner bis dahin tatsächlich bezahlten Einlage reduziert werden, sofern und sobald der Treugeber bis zur Antragsstellung vertrags- und termingerecht eine Gesamteinlage in Höhe von mindestens € 3.000,00 an die Gesellschaft bezahlt hat. Die Gesellschaft entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung der Gesellschaftsinteressen. Etwaige Kosten trägt der Treugeber. Die Kapital- und die Hafteinlage der Treuhandkommanditistin werden entsprechend reduziert. Falls der Treugeber zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits direkt als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

IV. Geschäftsführung und Vertretung, Haftung, Kontrollrechte, Mittelverwendungskontrolle, Beirat

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt und verpflichtet sind die

persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) gemäß § 3 Abs. 1 und der geschäftsführende Kommanditist gemäß § 3 Abs. 2 (zusammen als „Geschäftsführende Gesellschafter“ oder „Geschäftsführung“ bezeichnet). Die Geschäftsführung wird von jedem geschäftsführenden Gesellschafter einzeln ausgeübt. Ab Bestellung einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB („externe KVG“) ist diese externe KVG für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Sinne der Vorschriften des KAGB zuständig. Die geschäftsführenden Gesellschafter werden sich gegenseitig informiert halten. Das Widerspruchsrecht (bzw. der Zustimmungsvorbehalt) der Kommanditisten bzw. Treugeber gemäß § 164 HGB ist für Investitionsmaßnahmen der geschäftsführenden Gesellschafter oder der externen KVG, die im Rahmen des Gesellschaftszwecks (§ 2 Absätze 1 und 2) vorgenommen werden, sowie hinsichtlich der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft ausgeschlossen.

2. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der sich aus § 14 ergebenden Zuständigkeiten der Gesellschafter sowie nach Maßgabe der von diesen gefassten Gesellschafterbeschlüssen mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute zu führen sowie ihre Geschäftserfahrung und Verbindungen der Gesellschaft nach besten Kräften zur Verfügung zu stellen.
3. Die geschäftsführenden Gesellschafter vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln. Zu diesem Zweck wird dem geschäftsführenden Kommanditisten hiermit, soweit gesetzlich zulässig, Generalvollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Die Komplementärin, einschließlich deren jeweiligen Vorstände, und der geschäftsführende Kommanditist sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Gesellschafter sind bei Vorliegen eines wichtigen Grunds ermächtigt, die dem geschäftsführenden Kommanditisten erteilte Geschäftsführungsbefugnis nebst Generalvollmacht durch Beschluss zu widerrufen. Zugleich mit dem Widerruf soll ein neuer geschäftsführender Kommanditist bestellt und diesem, soweit gesetzlich zulässig, Generalvollmacht zur Vertretung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden. Der Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis nebst Generalvollmacht des betreffenden geschäftsführenden Kommanditisten wird zur Wahrung der steuerlichen Qualifikation der Gesellschaft erst wirksam, wenn die Bestellung des neuen geschäftsführenden Kommanditisten wirksam wird.
5. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erlöschen automatisch mit dem Ausscheiden des betreffenden geschäftsführenden Gesellschafters aus der Gesellschaft. Das Ausscheiden des geschäftsführenden Kommanditisten wird zur Wahrung der steuerlichen Qualifikation der Gesellschaft erst wirksam, wenn eine andere natürliche Person als geschäftsführender Kommanditist mit entsprechender Generalvollmacht von der Gesellschafterversammlung bestellt wurde.
6. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind zur Beauftragung anderer juristischer oder natürlicher Personen mit einzelnen Geschäftsführungsaufgaben berechtigt. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind insbesondere ermächtigt und verpflichtet, bis spätestens 21.07.2014 die MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des AG München unter HRB 154320, oder, falls die MIG Verwaltungs AG bis zu diesem Zeitpunkt keine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gemäß § 20 KAGB erhält, eine andere geeignete Kapitalverwaltungsgesellschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zu bestellen und alle hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen.

§ 9 Informations- und Kontrollrechte

1. Die Gesellschafter und Treugeber haben über das Kontrollrecht des § 166 HGB hinaus das Recht, die Handelsbücher und Geschäftspapiere der Gesellschaft durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe einsehen zu lassen. Treugeber können dieses Kontrollrecht sowie das Kontrollrecht nach § 166 HGB nur über die Treuhandkommanditistin ausüben. Die geschäftsführenden Gesellschafter können die Erteilung von Auskünften und die Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftspapiere der Gesellschaft verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter oder der Treugeber die vorgenannten Kontrollrechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder der Gesellschaft durch die Ausübung dieser Rechte ein nicht unerheblicher Nachteil droht.
2. Die Geschäftsführung informiert die Treuhandkommanditistin über wesentliche geschäftliche Vorgänge und über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft. Die Geschäftsführung wird den Gesellschaftern und den Treugebern jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft berichten. Der Bericht soll schriftlich verfasst und den Gesellschaftern und Treugebern auf Wunsch abschriftlich zur Verfügung gestellt werden.

Die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte der Treugeber sowie die Berichtspflichten der Gesellschaft gegenüber den Treugebern gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

3. [Entfällt]

§ 10 Haftung

1. Die Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft und den Treugebern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander, der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung oder der Treuhandkommanditistin sowie der Treugeber aus dem Gesellschaftsverhältnis verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

§ 11 Beirat

[Entfällt]

V. Gesellschafterbeschlüsse, Umlaufverfahren, Gesellschafterversammlung

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter bzw. Treugeber treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung oder

das entsprechende schriftliche Umlaufverfahren sind einmal jährlich bis spätestens zum 30.11. eines Jahres durchzuführen.

2. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Kapitalanteil (Kapitalkonto I) eines Gesellschafters oder Treugebers, mit der Maßgabe, dass auf je € 100,00 Kapitalanteil eine Stimme entfällt.
4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls, das den betreffenden Gesellschafterbeschluss enthält, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
5. Jeder Gesellschafter bzw. Treugeber kann sich in der Gesellschafterversammlung bei Ausübung seiner Stimmrechte vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Das Teilnahmerecht und die Stimmrechtsvollmacht der Treugeber gemäß § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.
6. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Dies gilt auch für die Treuhandkommanditistin; diese ist berechtigt, das ihr zustehende Stimmrecht entsprechend den Weisungen der Treugeber gespalten auszuüben. Für einen einzelnen Gesellschafter oder Treugeber kann das Stimmrecht jedoch jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Im Übrigen kann ein Gesellschafter oder Treugeber für seinen Kapitalanteil nur eine einheitliche Stimme abgeben.

§ 13 Niederschriften der Gesellschafterbeschlüsse

1. Über die Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem geschäftsführenden Gesellschafter und der Treuhandkommanditistin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden ist. Die Niederschrift wird den Treugebern innerhalb von vier Wochen nach deren Erstellung durch die Treuhandkommanditistin oder direkt durch die Gesellschaft versandt. Die Kosten dieser Versendung trägt die Gesellschaft.
2. Die Niederschrift hat Angaben zur Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter bzw. Treugeber, zum Abstimmungsergebnis sowie den Gesellschafterbeschlüssen zu enthalten. Im Falle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung sind zusätzlich der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und alle Beschlussanträge in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von den einzelnen Gesellschaftern oder Treugebern genehmigt, sofern der Richtigkeit nicht binnen vier Wochen seit dem Empfang der Niederschrift gegenüber der Geschäftsführung schriftlich und unter Angabe von Gründen widersprochen wird. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter und Treugeber auf diese Genehmigungsfiktion im Falle des Schweigens auf die Zusendung der Niederschrift zusammen mit deren Versendung hinweisen.

§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind insbesondere für folgende Beschlussfassungen zuständig:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Wahl eines Abschlussprüfers, gemäß § 17 Abs. 3;
 - d) Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter;
 - e) [Entfällt]
 - f) Beschluss über Entnahmen (Ausschüttungen), gemäß § 19 Abs. 1 bis 3;
 - g) Ausschluss von Gesellschaftern, gemäß § 25 Abs.1 lit. c);
 - h) Wahl einer neuen Komplementärin, gemäß § 25 Abs. 2 a);
 - i) Bestimmung der Tätigkeitsvergütung der Treuhandkommanditistin gemäß § 21 Abs. 2 und Bestellung einer neuen Treuhandkommanditistin gemäß § 25 Abs. 2 c);
 - j) Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis nebst Generalvollmacht gemäß § 8 Abs. 4 und Bestellung eines neuen geschäftsführenden Kommanditisten mit Generalvollmacht, gemäß § 8 Abs. 5, § 23 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 b);
 - k) Beschlussfassung über eine Fortsetzung der Gesellschaft, gemäß § 24 Abs. 5;
 - l) [Entfällt]
 - m) Auflösung der Gesellschaft, gemäß § 28 Abs. 1;
 - n) Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

2. Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. a), lit. m) und lit. n) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse nach Abs. 1 lit. m) gilt zusätzlich das Zustimmungserfordernis der geschäftsführenden Gesellschafter gem. § 28 Abs. 1.

Eine Nachschusspflicht für Gesellschafter kann nur mit den Stimmen aller Gesellschafter bzw. Treugeber beschlossen werden.

§ 15 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in deren Rahmen insbesondere der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres behandelt wird, ist spätestens zum 30.11. eines Jahres durchzuführen, sofern die entsprechenden Beschlüsse nicht im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 16) gefasst werden. Darüber hinaus beruft ein geschäftsführender Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ein, wenn er eine solche im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet ferner auf Antrag der Treuhandkommanditistin oder auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern oder Treugebern statt, die zusammen mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals vertreten. Der Antrag ist an einen geschäftsführenden Gesellschafter zu richten und hat die Tagesordnung der begehrten Gesellschafterversammlung zu enthalten. Sofern die Gesellschafterversammlung auf einen berechtigten Antrag hin nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag dem geschäftsführenden Gesellschafter zugegangen ist, einberufen wird, ist der Antragsteller berechtigt, die Versammlung selbst einzuberufen.

3. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen geschäftsführenden Gesellschafter einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Gesellschafter und aller Treugeber, an die der Gesellschaft zuletzt benannte Anschrift des jeweiligen Gesellschafter oder Treugebers. Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In eilbedürftigen Fällen sowie dann, wenn der Beitritt eines Treugebers erst nach Absendung des ursprünglichen Einberufungsschreibens wirksam geworden ist, kann die Frist auf 10 Tage verkürzt werden. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt.
4. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein geschäftsführender Gesellschafter oder ein von diesem mit der Leitung beauftragter Vertreter.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, sofern zumindest ein geschäftsführender Gesellschafter sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.
7. Die Treugeber sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten die auf ihre rechnerischen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst auszuüben. Ihre Rechtsstellung entspricht in diesem Fall der eines direkt beteiligten Kommanditisten, mit dem rechnerischen Kapitalanteil des Treugebers.

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren

1. Gesellschafterbeschlüsse werden im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst, wenn dies den geschäftsführenden Gesellschaftern zweckdienlich erscheint. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren wird in diesem Fall durch einen geschäftsführenden Gesellschafter durchgeführt.
2. Der geschäftsführende Gesellschafter hat die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren an alle Gesellschafter und alle Treugeber an die der Gesellschaft zuletzt benannte Anschrift zu versenden. Die Aufforderung hat die Beschlussgegenstände, zusammen mit einer begründeten Stellungnahme der Geschäftsführung, zu enthalten. Die Abstimmungsunterlage ist der Treuhandkommanditistin mit angemessener Frist vor der Versendung vorzulegen. Soweit die Treuhandkommanditistin eine eigene Stellungnahme abgibt, ist diese der Abstimmungsunterlage beizufügen.
3. Die Stimmabgabe der Gesellschafter und Treugeber muss innerhalb der in der Abstimmungsaufforderung genannten Frist, die mindestens vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung betragen muss („Abstimmungsfrist“), erfolgen. Verspätete Stimmabgaben nach Ablauf der Abstimmungsfrist gelten als Stimmenthaltung. Die Gesellschaft wird auf die Bedeutung der Abstimmungsfrist in der Abstimmungsaufforderung besonders hinweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt anhand der mit der Abstimmungsaufforderung versandten Abstimmungsunterlage, die zu unterzeichnen und innerhalb der Abstimmungsfrist postalisch oder per

Telefax an die Gesellschaft (zu Hand des in der Abstimmungsaufforderung genannten Adressaten oder die dort genannte Adresse) zurückzusenden ist. Maßgeblich für die Wahrung der Abstimmungsfrist ist der Eingang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft. Abweichend hiervon kann die Stimmabgabe nach Wahl des Gesellschafters bzw. Treugebers innerhalb der Abstimmungsfrist auch auf elektronischem Weg, über die online im Anlegerportal der MIG-Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage durchgeführt werden („Online-Abstimmung“), wenn auf diese Möglichkeit der Online-Abstimmung in der Abstimmungsaufforderung für das betreffende Umlaufverfahren hingewiesen worden ist.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft bzw. den von ihr beauftragten Geschäftsbesorger. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter und Treugeber durch die Zusendung einer Niederschrift gemäß § 13 dieses Vertrags zu unterrichten.

4. Der Beschluss im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens kommt nur zu Stande, wenn mindestens 25 % der Stimmen aller Gesellschafter bzw. Treugeber an der Abstimmung teilnehmen. Sofern im Rahmen der schriftlichen Abstimmung diese Quote nicht erreicht wird, hat ein geschäftsführender Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung gemäß § 15 mit den gleichen Beschlussgegenständen des schriftlichen Umlaufverfahrens einzuberufen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Vergütung

§ 17 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
2. Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft sowie die für die Zwecke der Besteuerung maßgebliche Einnahmen- und Überschussrechnung aufzustellen und zu unterzeichnen.
3. Der Jahresabschluss sowie die Einnahmen- und Überschussrechnung werden, sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch einen Abschlussprüfer geprüft. Die Abschlussprüfer werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat eine Ausfertigung des Prüfungsberichts der Treuhandkommanditistin auszuhändigen.
4. Die Bilanz und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung werden den Gesellschaftern und allen Treugebern in Kurzform mitgeteilt. Die Mitteilung ist regelmäßig der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der entsprechenden Aufforderung zur Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens beigelegt. Die Informations- und Kontrollrechte der Treugeber nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt. Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt (§ 14 Abs. 1 lit. b).

§ 18 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

1. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihrer eingezahlten (rechnerischen) Kapitalanteile zum Gesamtbetrag aller eingezahlten Kapitalanteile (gesamtes eingezahltes Gesellschaftskapital) beteiligt. Für die Treuhandkommanditistin bleibt hierbei der treuhänderisch gehaltene Anteil ihres Kapitalanteils (§ 5 Abs. 1) im Hinblick auf die unmittelbare Berücksichtigung der Treugeber gemäß Satz 1 unberücksichtigt.
2. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Ergebnis der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihrer eingezahlten (rechnerischen) Kapitalanteile zum Gesamtbetrag aller eingezahlten Kapitalanteile (gesamtes eingezahltes Gesellschaftskapital) am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) beteiligt. Die Klarstellung in Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Gesellschafter oder Treugeber zum Nachweis von Sonderwerbungskosten gesondert aufzufordern. Sonderwerbungskosten müssen nebst vollständiger Belege für die Geltendmachung jeweils bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres bei der Gesellschaft eingegangen sein. Der Gesellschafter oder Treugeber hat diese Frist eigenverantwortlich, ohne weiteren Hinweis, einzuhalten. Bei verspäteten Mitteilungen trägt der betreffende Gesellschafter oder Treugeber die zusätzlichen Kosten. Für eine Berücksichtigung der verspäteten Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen. Diese Regelungen gelten entsprechend für Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebsvermögen.
4. [Entfällt]

§ 19 Entnahmen

1. Die Gesellschafter bzw. Treugeber entscheiden über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen (Entnahmen) unter Beachtung der Bestimmungen in Abs. 2 und Abs. 3 durch Beschluss.
2. Erlöse aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sollen ausgeschüttet und nicht reinvestiert werden, sofern durch die Reinvestition die steuerliche Qualifizierung der Tätigkeit der Gesellschaft als „Private Vermögensverwaltung“ gefährdet würde.
3. Im Übrigen erfolgen keine Entnahmen (Ausschüttungen an die Gesellschafter bzw. Treugeber), sofern und soweit deren (rechnerischen) Kapitalanteile durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert sind oder durch die Ausschüttung unter diesen Betrag herabgemindert würden, es sei denn, die Gesellschafter bzw. Treugeber fassen nach entsprechendem Beschlussantrag der geschäftsführenden Gesellschafter und mit deren Zustimmung im Einzelfall einen abweichenden Beschluss.
4. Die Komplementärin ist abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 3 mit Zustimmung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft berechtigt, den Erlös aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund von Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens nach Abzug der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern und Aufwendungen (nachfolgend zusammen: „Exit-Erlös“) ganz oder teilweise an die Gesellschafter bzw. Treugeber, maximal bis zum Gesamtbetrag des der Gesellschaft tatsächlich zugeflossenen Exit-Erlöses, nach Maßgabe ihrer Beteiligung gemäß § 18 auszuschütten. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind über die Ausschüttung vorab in Textform zu informieren.

§ 20 Vergütung der geschäftsführenden Gesellschafter

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos eine feste, gewinnunabhängige Vergütung in Höhe von 0,30 % des bei der Gesellschaft im Zuge von Kapitalerhöhungen gemäß § 4 neu gezeichneten Gesellschaftskapitals. Eine etwaige Umsatzsteuer ist in diesem Betrag enthalten. Mit dieser einmaligen Haftungsvergütung ist das gesamte Haftungsrisiko der Komplementärin, für die gesamte Laufzeit deren Beteiligung an der Gesellschaft, abgegolten.

Unter „neu gezeichnetem Gesellschaftskapital“ im Sinn von Satz 1 sind die in den Beitrittserklärungen bezeichneten Gesamteinlageverpflichtungen von Anlegern zu verstehen. Der Vergütungsanspruch entsteht grundsätzlich anteilig bei jedem neuen Anlegerbeitritt, sobald die Beitrittserklärung, die den Vergütungsanspruch auslöst, von der Treuhandkommanditistin angenommen worden ist. Die anteilige Anspruchsentstehung wird zusätzlich unter Berücksichtigung der Liquiditätsinteressen der Gesellschaft durch gesonderte Vereinbarung, in Abhängigkeit von den tatsächlichen, ratierlichen Einzahlungen der Anleger, geregelt. Falls eine Einlageverpflichtung durch Auflösung eines Treuhandvertrags mit einem Anleger gemäß § 7 Abs. 3 oder wegen Unwirksamkeit der Beitrittsvereinbarung entfällt oder der Betrag einer Einlageverpflichtung durch nachträgliche Anpassung nach § 7 Abs. 4 oder Abs. 7 verringert wird, verringert sich die Bemessungsgrundlage für die Vergütung entsprechend, ohne dass die Komplementärin verpflichtet ist, eine bereits erhaltene Vergütung zu erstatten.

2. Die Komplementärin erhält für Initiativeleistungen, Gründungskosten sowie die laufende Geschäftsführung weiterhin eine feste, gewinnunabhängige und pauschale Vergütung in Höhe von 1,45 % des bei der Gesellschaft im Zuge von Kapitalerhöhungen gemäß § 4 neu gezeichneten Gesellschaftskapitals. Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Bestimmungen in Absatz 1 Satz 4 bis 7 gelten für diese Vergütung entsprechend.

Sofern und sobald die MIG Verwaltungs AG als Gründungskomplementärin vor vollständiger Auszahlung der in diesem Absatz 2 geregelten Vergütung, auch durch Anteilsübertragung, als Gesellschafterin ausscheidet, erhält sie ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens anstelle der Komplementärin die noch offenstehende Provision gemäß den Bestimmungen dieses Absatz 2. Die Komplementärin ist berechtigt, namens der Gesellschaft mit der MIG Verwaltungs AG eine vergleichbare, von den bisherigen Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag abweichende Vergütungsvereinbarung zu treffen, sofern eine solche Vereinbarung insgesamt zu keiner höheren Kostenbelastung für die Gesellschaft führt.

3. Die Komplementärin erhält über die in Absatz 1 und Absatz 2 genannte Vergütung hinaus ein erfolgsabhängiges Tätigkeitsentgelt. Dieses Tätigkeitsentgelt steht im Falle eines Wechsels der Komplementärin jeweils derjenigen (früheren) Komplementärin zu, während deren Geschäftsführung die Beteiligung, die gemäß nachstehender Bestimmungen die erfolgsabhängige Vergütung auslöst, erworben wurde. Sofern und sobald die Gesellschaft eine externe KVG (gem. § 8 Abs. 1) zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens bestellt hat, erhält diese externe KVG ab diesem Zeitpunkt und mit Wirkung für die Zukunft anstelle der Komplementärin das in diesem Absatz 3 geregelte erfolgsabhängige Tätigkeitsentgelt. Die Komplementärin ist berechtigt, namens der Gesellschaft mit der externen KVG eine vergleichbare, von den bisherigen Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag abweichende Vergütungsvereinbarung zu treffen, sofern eine solche Vereinbarung insgesamt zu keiner höheren Kostenbelastung für die Gesellschaft führt. Die bereits entstandenen Ansprüche der MIG Verwaltungs AG auf erfolgsabhängige Tantieme bleiben unberührt.

Das erfolgsabhängige Tätigkeitsentgelt beträgt 25 % des Veräußerungsgewinns abzüglich eines Freibetrags nach Satz 2, den die Gesellschaft bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 1 nach Abzug aller Anschaffungskosten für die Beteiligung und der Veräußerungskosten erzielt, und 25 % der laufenden Gewinnausschüttungen eines Unternehmens, an dem sich die Gesellschaft während der Geschäftsführung der Komplementärin beteiligt hat. Vom „Veräußerungsgewinn“ im Sinne von Satz 1 wird vor Berechnung des Tätigkeitsentgelts ein Freibetrag in Höhe von 10,0 % der Anschaffungskosten p. a. für den Zeitraum zwischen Anschaffung der betreffenden Beteiligung und deren Veräußerung in Abzug gebracht, der vorab allein der Fondsgesellschaft zusteht. Der Vergütungsanspruch wird gegenüber der Gesellschaft jeweils pro rata im Verhältnis der prozentualen Beteiligung der Komplementärin am Veräußerungsgewinn oder den laufenden Gewinnausschüttungen gemäß vorstehender Bestimmungen fällig, sofern und soweit die Gesellschaft aus einer Beteiligungsveräußerung oder Gewinnausschüttung tatsächlich eine Zahlung erhält. Eine mögliche Umsatzsteuer ist im vorstehend genannten Betrag enthalten.

[Beispiel für eine Vergütung bei Veräußerungsgewinn:

Die Gesellschaft hat während der Geschäftsführung der Komplementärin K 40 % der Aktien an einer Aktiengesellschaft erworben. Die gesamten Anschaffungskosten der Gesellschaft betragen € 2,0 Mio. Die Aktien werden vollständig nach 4,5 Jahren für einen Verkaufspreis von € 6,5 Mio. weiterveräußert. Nach Abzug der Anschaffungskosten in Höhe von € 2,0 Mio. und Veräußerungskosten in Höhe von € 0,1 Mio. verbleibt ein Veräußerungserlös in Höhe von € 4,4 Mio. Die Gesellschaft behält hieraus zunächst einen Freibetrag in Höhe von T€ 900 ein (10 % aus € 2,0 Mio. für 4,5 Jahre). Aus dem verbleibenden Veräußerungserlös in Höhe von € 3,5 Mio. erhält K 25 % inkl. USt.].

4. Der geschäftsführende Kommanditist erhält für seine Tätigkeit eine laufende Vergütung in Höhe von € 1.500,00 monatlich, zuzüglich Umsatzsteuer.
5. Die Komplementärin, die externe KVG und der geschäftsführende Kommanditist erhalten eine Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen, ausgenommen insbesondere sämtliche Aufwendungen der Komplementärin im Zusammenhang mit der Gründung und Errichtung der Gesellschaft sowie der Eigenkapitalvermittlung und ausgenommen die Kosten der Komplementärin für ihre eigene Geschäftsleitung, die durch die in Absätzen 1 und 2 geregelten Pauschalen sowie die in Absatz 3 und Absatz 4 geregelten Vergütungen vollständig abgegolten werden. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören demgegenüber die Kosten für eine angemessene D&O-Versicherung. Zu der Aufwendungserstattung tritt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der jährlichen Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft gemäß §§ 272 Abs. 1, 271 Abs. 4, 216 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KAGB.
6. Die Vergütung und die Aufwendungserstattung der geschäftsführenden Gesellschafter werden handelsrechtlich als Aufwand der Gesellschaft und nicht als Gewinnvoraus behandelt.

§ 21 Vergütung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin erhält für die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und der Treuhandverträge zu erbringenden Leistungen von der Gesellschaft eine feste, gewinnunabhängige Vergütung in Höhe von 0,55 % (zzgl. USt.) des bei der Gesellschaft im Zuge von Kapitalerhöhungen gemäß § 4 neu gezeichneten Gesellschaftskapitals. Die Bestimmungen in § 20

Abs. 1 Satz 4 bis 7 gelten für diese Vergütung entsprechend.

2. Die Treuhandkommanditistin erhält über die in Absatz 1 geregelte Vergütung hinaus ab dem 01.01.2010 eine feste, monatliche und gewinn-unabhängige Tätigkeitsvergütung, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Tätigkeitsvergütung soll sich am Tätigkeitsaufwand der Treuhandkommanditistin orientieren und die pauschale Vergütung gemäß Absatz 1 berücksichtigen. Die Tätigkeitsvergütung gemäß Satz 1 wird, auf Vorschlag eines geschäftsführenden Gesellschafters, jeweils mindestens für zwei Kalenderjahre durch Beschluss der Gesellschafter und Treugeber bestimmt und der Treuhandkommanditistin vorgeschlagen. Sofern sich die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin nicht auf den Betrag dieser Tätigkeitsvergütung einigen, hat die Treuhandkommanditistin das Recht, durch ordentliche Kündigung gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats aus der Gesellschaft auszuscheiden.
3. Notwendige Reisekosten und sonstige Aufwendungen der Treuhandkommanditistin werden gesondert erstattet. Hinzutritt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
4. Die Vergütung der Treuhandkommanditistin ist handelsrechtlich als Aufwand der Gesellschaft und nicht als Gewinnvoraus zu behandeln.

VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Tod eines Gesellschafters

§ 22 Verfügung über Kommanditanteile

1. Die Kommanditisten sind berechtigt, ihren Geschäftsanteil zu übertragen und in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Die Übertragung kann jeweils nur zum Ablauf des 31.12. eines Jahres bzw. zum Beginn des 01.01. eines Jahres erfolgen. Die beabsichtigte Verfügung ist der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen. Der Kommanditist trägt die Kosten einer Handelsregistereintragung.
2. Für die rechtsgeschäftliche Verfügung der Treugeber über ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft gelten die Regelungen des Treuhandvertrags.
3. Die Komplementärin ist berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil zu übertragen oder in sonstiger Weise hierüber zu verfügen. Die Verfügung über den Gesellschaftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zustande kommt.

§ 23 Tod eines Gesellschafters

1. Im Falle des Ablebens eines Kommanditisten wird die Gesellschaft vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Der oder die Erben bzw. der oder die Vermächtnisnehmer haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber einem geschäftsführenden Gesellschafter zu legitimieren.

Alle durch den Erbfall der Gesellschaft entstehenden Kosten, einschließlich Handelsregisterkosten, tragen die Erben bzw. Vermächtnisnehmer, die den Kommanditanteil erwerben.

2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben zur Ausübung der Gesellschafterrechte einen

gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte aus dem vererbten Kommanditanteil und zur Entgegennahme von Entnahmen ermächtigt ist. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt und die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags handelt. Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Kommanditisten ist zulässig.

3. Im Falle des Ablebens eines Treugebers gelten die Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 mit Rücksicht auf die den Treugebern nach diesem Vertrag eingeräumten Gesellschafterrechte entsprechend.
4. Der Kommanditanteil des geschäftsführenden Kommanditisten ist abweichend von Absatz 1 nicht vererblich. Zugleich mit dem Versterben des geschäftsführenden Kommanditisten tritt ein Mitglied des Vorstands der Komplementärin die Rechtsnachfolge in die Gesellschaftsrechte des geschäftsführenden Kommanditisten an. Im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, wählen die Gesellschafter bzw. Treugeber entsprechend § 8 Abs. 4 einen neuen geschäftsführenden Kommanditisten, der anstelle des ersatzweise eingesetzten Vorstandsmitglieds die Rechtsnachfolge in den Kommanditanteil des geschäftsführenden Kommanditisten, verbunden mit den in § 8 Absatz 1 und Absatz 3 genannten Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen, antritt.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern, Beendigung von Treuhandverträgen

§ 24 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2032 errichtet.
2. Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern wie folgt ordentlich gekündigt werden:
 - a) Jeder geschäftsführende Gesellschafter ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft auszuscheiden, der geschäftsführende Kommanditist jedoch erstmals zum 31.12. 2020 und die Komplementärin erstmals zum 31.12.2032.
 - b) Jeder Kommanditist ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2032.
 - c) Die Treuhandkommanditistin hat das Recht, durch ordentliche Kündigung gegenüber der Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2014. Mit Einwilligung sämtlicher Treugeber kann die Treuhandkommanditistin das Gesellschaftsverhältnis mit vorgenannter Frist auch zu einem früheren Zeitpunkt, mit Wirkung zum 31.12. eines Kalenderjahres, kündigen. Das Sonderkündigungsrecht in § 21 Absatz 2 sowie die Bestimmungen in § 26 bleiben unberührt.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich

zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch einen geschäftsführenden Gesellschafter, und im Fall der Kündigung gemäß Absatz 2 lit. a) an den verbleibenden geschäftsführenden Gesellschafter zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

4. Jede Kündigung hat, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 5, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
5. Sofern Gesellschafter (außer der Treuhandkommanditistin) die Gesellschaft kündigen oder Treugeber den Treuhandvertrag mit der Folge einer Kapitalherabsetzung gem. § 26 Abs. 1 wirksam kündigen, deren (rechnerischen) Kapitalanteile insgesamt mindestens 20 % des gesamten Kapitals der Gesellschaft bilden, ist die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit 75 % ihrer Stimmen einen Fortsetzungsbeschluss. Sofern mehrere Gesellschafter (außer der Treuhandkommanditistin) oder Treugeber, deren gesamtes Auseinandersetzungsguthaben bei dessen Fälligkeit von der Gesellschaft nicht aus liquidem Vermögen, somit insbesondere nicht ohne die Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft bezahlt werden kann, zum gleichen Zeitpunkt im Sinne von Satz 1 wirksam kündigen oder aus sonstigem Grund aus der Gesellschaft ausscheiden, ist die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit einfacher Mehrheit einen Fortsetzungsbeschluss.

§ 25 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt worden ist, mit Wirksamwerden der Kündigung;
 - c) er aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Wirksamwerden der Ausschlussklärung;
 - d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern über die Schuldenbereinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO versucht oder sein Kapitalanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben worden sind.
2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in § 24 Abs. 5, nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt. Zusätzlich gelten für das Ausscheiden der geschäftsführenden Gesellschafter oder der Treuhandkommanditistin folgende Sonderregelungen:
 - a) Sofern die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, wählt die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor deren Ausscheiden eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der alten Komplementärin als neue Komplementärin beitrifft und deren Rechte und Pflichten nach diesem Gesellschaftsvertrag übernimmt.
 - b) Sofern der geschäftsführende Kommanditist aus der Gesellschaft ausscheidet, wird durch

die Gesellschafterversammlung entsprechend § 8 Absatz 4 ein neuer geschäftsführender Kommanditist bestellt, der die Rechte und Pflichten des ausscheidenden geschäftsführenden Kommanditisten nach diesem Gesellschaftsvertrag übernimmt. Die Regelungen in § 8 Abs. 5 und § 23 Abs. 4 bleiben unberührt.

- c) Sofern die Treuhandkommanditistin ausscheidet, wird von der Gesellschaft gemäß § 14 Abs. 1 lit. i) eine neue Treuhandkommanditistin bestellt, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Hierzu ist rechtzeitig eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sofern eine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, haben alle Treugeber ihr bisheriges Treuhandverhältnis nach Maßgabe der Beschlussfassung mit dieser fortzusetzen. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, endet der Treuhandvertrag mit der Folge der Bestimmung in § 26 Abs. 2. Die Sonderregelungen in § 26, betreffend das teilweise Ausscheiden der Treuhandkommanditistin bzw. die Reduktion deren Kapitalanteils und deren Haftsumme bei Beendigung eines Treuhandvertrags, bleiben unberührt.

§ 26 Beendigung oder Unwirksamkeit eines Treuhandvertrags

1. Die wirksame Beendigung oder Unwirksamkeit des Treuhandvertrags eines Treugebers mit der Treuhandkommanditistin hat, sofern die Treugeberstellung nicht einvernehmlich auf einen anderen Treugeber übertragen wird oder der Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrags unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt, die Herabsetzung des Kapitalanteils und der für diesen Kapitalanteil erhöhten Hafteinlage der Treuhandkommanditistin entsprechend dem betroffenen Treuhandvertrag zur Folge.
2. Anstelle der Kapitalherabsetzung gemäß Absatz 1 kann der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil nach Maßgabe des Treuhandvertrags von der Treuhandkommanditistin auf den Treugeber oder – mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin – auf einen von ihm benannten Dritten übertragen werden, mit der Folge, dass der Treugeber oder der von ihm benannte Dritte mit diesem Kapitalanteil und einer Hafteinlage in Höhe von 1 % des Betrags des Kapitalanteils durch Abtretung im Wege der Sonderrechtsnachfolge unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils oder der Eintritt werden jeweils erst wirksam, wenn diese Übertragung bzw. der Eintritt als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wird und der Treugeber zumindest den Betrag seiner Hafteinlage vollständig bei der Gesellschaft eingezahlt hat.

IX. Auseinandersetzungsguthaben, Auflösung und Liquidation

§ 27 Auseinandersetzungsguthaben

1. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß nachstehender Bestimmungen. Die Sonderregelungen gemäß Absatz 7 (für Treugeber) und gemäß Absatz 8 bleiben unberührt.

Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 18 Abs. 1 am Wert des Gesellschaftsvermögens. Maßgeblicher Wert des Gesellschaftsvermögens zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist dabei der Betrag des

Eigenkapitals der Gesellschaft, der in der Handelsbilanz des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden unmittelbar vorangeht oder dessen Ende mit dem Ausscheiden zusammenfällt, ausgewiesen ist. Vom Betrag des Eigenkapitals abzuziehen ist dabei der Gesamtbetrag der in der Handelsbilanz eventuell ausgewiesenen Einlageforderungen der Gesellschaft. Sofern die Verkehrswerte der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände der Gesellschaft am Bilanzstichtag niedriger oder höher sind als die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Buchwerte, ist der jeweilige Differenzbetrag wertmindernd oder werterhöhend bei der Feststellung des für das Auseinandersetzungsguthaben maßgeblichen Eigenkapitalbetrags der Gesellschaft zu berücksichtigen.

2. Sofern ein Gesellschafter gem. § 25 Abs. 1 lit. b) bis d) aus der Gesellschaft ausscheidet, ist vom Auseinandersetzungsguthaben gemäß Absatz 1 ein Abschlag in Höhe von 30 % vorzunehmen.
3. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) der Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens in jedem Fall außer Ansatz.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von der Gesellschaft zu bestimmen. Sofern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Auseinandersetzungsguthabens im Sinne von Satz 1 keine Einigung zwischen der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erzielt werden kann, vor allem weil eine Partei eine Abweichung der Verkehrswerte von Buchwerten des Aktivvermögens behauptet, wird ein einvernehmlich von der Geschäftsführung und dem ausscheidenden Gesellschafter bestellter Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder, sofern eine diesbezügliche Einigung nicht herzustellen ist, ein von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen für alle Parteien verbindlich das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe dieses Vertrags feststellen. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt die Gesellschaft, wenn vom Schiedsgutachter ein höheres Auseinandersetzungsguthaben als ursprünglich nach Satz 1 festgestellt bestimmt wird, und der ausscheidende Gesellschafter, wenn ein niedrigeres Auseinandersetzungsguthaben bestimmt wird.
5. Das Auseinandersetzungsguthaben wird drei Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig.
6. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Eine Haftung der übrigen Gesellschafter für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.
7. Im Falle einer Kapitalherabsetzung nach wirksamer Beendigung eines Treuhandvertrags eines Treugebers mit der Treuhandkommanditistin (§ 26 Abs. 1) gelten für den betreffenden Treugeber die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Gesellschaft kann ein Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe der Regelung in Absatz 5 an die Treuhandkommanditistin oder, schuldbeitreitend für die Treuhandkommanditistin, direkt an den betroffenen Treugeber auszahlen. Sofern ein Treuhandvertrag endet, weil in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund im Sinne des § 25 Abs. 1 lit. c) oder d) vorliegt, gilt bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens die Sonderregelung in Abs. 2 entsprechend.

Abweichend von Satz 1 bis 3 gelten für folgende Fälle der Kapitalherabsetzung nach § 26 Abs. 1 nachstehende Sonderregelungen, wobei sich ein etwaiger Rückzahlungsanspruch des Treugebers jeweils gegen die Gesellschaft richtet:

- a) Sofern die Kapitalherabsetzung und die Beendigung des Treuhandvertrags wegen einer Leistungsstörung bei der Einzahlung der Einlage erfolgen (§ 7 Abs. 3), erhält der betreffende Treugeber abweichend von den Regelungen in § 27 Absätze 1 bis 6 kein Auseinandersetzungsguthaben, sondern eine Rückzahlung seiner bis zur Kapitalherabsetzung tatsächlich geleisteten Einlage abzüglich der der Gesellschaft nach diesem Vertrag zustehenden Schadensersatzansprüche.
 - b) Sofern die Kapitalherabsetzung gemäß § 7 Abs. 4 oder § 7 Abs. 7 auf den Betrag der tatsächlich eingezahlten Einlage erfolgt, ist kein Auseinandersetzungsguthaben geschuldet.
 - c) Sofern der Treuhandvertrag durch wirksamen Widerruf des Treugebers nach § 355 BGB (oder einer entsprechenden, zwingenden Rechtsnorm) oder Rücktritts der Treuhandkommanditistin gemäß § 11 Abs. 1 lit. c) des Treuhandvertrags infolge unverschuldeter Unmöglichkeit der Übernahme eines Kapitalanteils für den Treugeber oder Überzeichnung des Gesellschaftskapitals beendet wird, richtet sich die Rückabwicklung bereits geleisteter Einlageleistungen nach der gesetzlichen Regelung.
8. Sofern ein Kommanditist wegen schuldhafter Nichterfüllung seiner Einlageverpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 9 dieses Vertrags aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, besteht sein Auseinandersetzungsguthaben abweichend von den Regelungen in § 27 Absätze 1 bis 6 lediglich in der bis zum Ausschluss tatsächlich erbrachten Einlageleistung, nach Abzug der der Gesellschaft nach diesem Vertrag zustehenden Schadensersatzansprüche.

§ 28 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aufgelöst werden, ohne Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschafter jedoch frühestens zum 31.12.2032.
2. Im Falle der Auflösung ist die Gesellschaft durch die geschäftsführenden Gesellschafter abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten.
3. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten und sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. Treugebern verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter bzw. Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen (§ 18 Abs. 1) ausgezahlt.
4. Eine Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter für die Erfüllung der vorbezeichneten Forderungen der Gesellschafter oder Treugeber ist ausgeschlossen. Die Auszahlung an die Treugeber erfolgt direkt durch die Gesellschaft.

X. Schlussbestimmungen

§ 29 Handelsregistervollmacht und -kosten

1. Jeder Kommanditist hat die geschäftsführenden Gesellschafter jeweils einzeln in der gesetzli-

chen Form zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen. Er hat die für die Vollmacht und seine Eintragung im Handelsregister entstehenden Kosten zu übernehmen.

2. Die Regelungen in Absatz 1 gelten nicht für den geschäftsführenden Kommanditisten gemäß § 3 Abs. 2 und die Treuhandkommanditistin.

§ 29a Versand von Erklärungen und Mitteilungen

1. Der Versand aller Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft, der Komplementärin, des geschäftsführenden Kommanditisten, der Treuhandkommanditistin oder eines Geschäftsbesorgers der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern und Treugebern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die treuhänderisch gehaltene Beteiligung betreffen (einschließlich insbesondere der Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, der Ladung zu Gesellschafterversammlungen und des Versands von Protokollen), erfolgt jeweils an die im Treugeberregister niedergelegte oder die ansonsten vom Gesellschafter oder Treugeber zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.
2. Jegliche Korrespondenz im Sinne von Absatz 1 kann auch mittels Telefax oder auf elektronischem Weg (mittels E-Mail) erfolgen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ein Postversand vorgeschrieben ist. Über die Art der Korrespondenz entscheidet im Übrigen die Komplementärin. Sofern mittels E-Mail-Information über die passwortgeschützte Hinterlegung der maßgeblichen Unterlagen im Internet informiert wird, gilt der Tag, an dem diese Information versandt wird, als der Tag der Postaufgabe beim Versand von schriftlichen Unterlagen. Die Teilnahme an der Korrespondenz auf elektronischem Weg setzt die vorherige schriftliche und jederzeit widerrufliche Zustimmung des Teilnehmers voraus.

§ 30 Schriftform

1. (Entfällt)
2. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie des Gesellschaftsvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.

§ 31 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Diese salvatorische Klausel begründet nicht lediglich eine Beweislastumkehr; § 139 BGB ist abbedungen.

Es wird insbesondere klargestellt, dass die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen KAGB und des österreichischen AIFMG die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags im Falle eines Widerspruchs ersetzen oder im Falle einer Lücke des Vertrags ergänzen.

2. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern, können als Aktiv- oder Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
3. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem derzeit gültigen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- Ende des Gesellschaftsvertrags -